

S a t z u n g

über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 39 Buchst. h BBauG (BGB1. I 1976 S. 2256) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 22. Oktober 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt Grundstücke an folgenden Straßen:

Waller Straße, Alte Celler Heerstraße, Kahlenweide, Am Glockenberg, Schulstraße, Meyergasse, Hasseler Straße, Am Rübenberg, Wolthäuser Straße, Heerstraße, Kanonenstraße, In den Dämmen, Celler Straße, Schlosserstraße, von-Reden-Straße, Am Wördel, Ziegenwinkel, Am Krähenhof, Am Amtshof, Kirchstraße, Poststraße, Am Junkernhof und Küsterdamm.

Die genaue Begrenzung des Geltungsbereiches ist in dem beige-fügten Lageplan Maßstab 1 : 2 000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägen.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung vorhandener baulicher Anlagen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Baurecht.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Abs. 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; dieses gilt nicht für Umbauten und Änderungen im Inneren von baulichen Anlagen die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

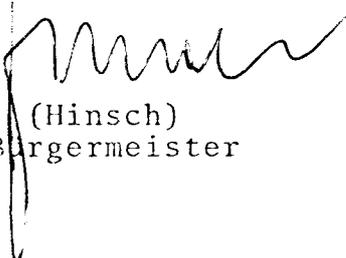
§ 5

Inkrafttreten

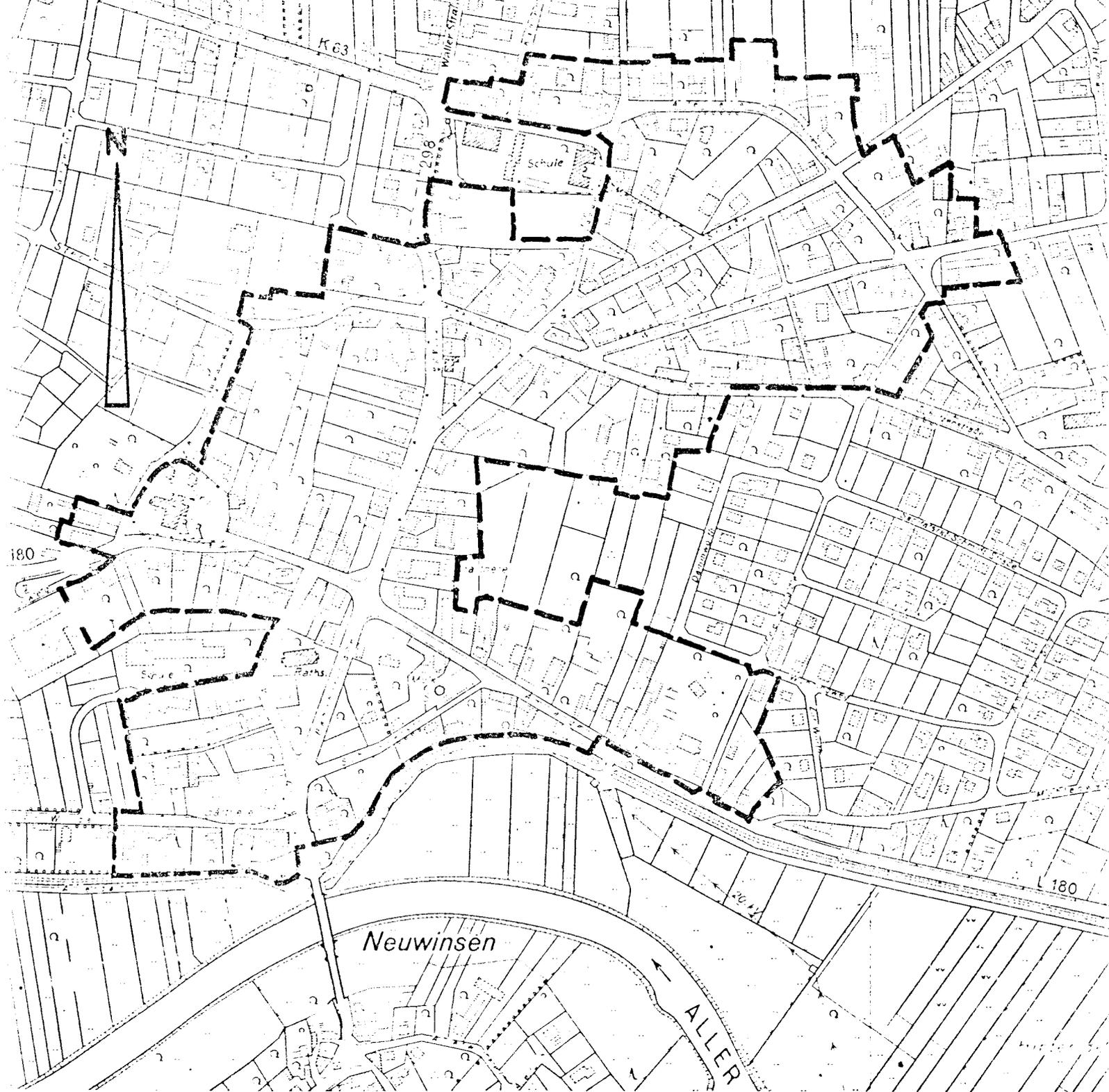
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Winsen (Aller), den 22. Oktober 1980




(Hensch)
Bürgermeister


(Linde)
Gemeindedirektor



Kartenunterlage
Deutsche Grundkarte 1:5000
Herausgeber: Katasteramt
Celle, der Gemeinde zur Ver-
vielfält. zu Zwecken der Bau-
leitplanung freigegeben, jede
weitere Vervielf. verboten !

Übersichtskarte zur
Satzung über die Er-
haltung baulicher An-
lagen vom 22.10.1980.
Zur Satzung gehört
noch eine genaue Karte
1:2000 m. Fl.st.nummern.